

Matrix, die Nächste – Das BAG zum fachlichen Weisungsrecht

ZUM SACHVERHALT

Matrixstrukturen bewegen HR und Literatur seit langem; die Rechtsprechung zieht Schritt für Schritt nach und gibt – wenn auch nicht immer praxisgerechte – Orientierung. Den zentralen Entscheidungen vom 12. Juni 2019 (1 ABR 5/18) und 26. Mai 2021 (7 ABR 17/20, s. unsere Mandanteninfo [07/2021](#)) fügt das BAG mit der jüngst veröffentlichten Entscheidung vom 14. Juni 2022 (1 ABR 13/21) das Puzzlestück hinzu:

KERNAUSSAGE DES BAG

Einmal mehr ging es in der Entscheidung darum, wann ein Matrixmanager in einen Betrieb eingegliedert ist und der Betriebsrat deshalb wegen einer Einstellung gem. § 99 BetrVG anzuhören ist. In der Praxis hatte sich weithin durchgesetzt, zwischen Matrixmanagern mit rein fachlichen und solchen mit (zusätzlich) disziplinarischen Weisungsrechten zu unterscheiden. Ausgehend vom Schutzzweck des § 99 BetrVG genügten – so die Argumentation der Praxis und wesentlicher Literaturstimmen – rein fachliche Weisungen nicht, um eine Eingliederung in den Betrieb zu begründen.

So gut handhabbar diese Unterscheidung auch war, das BAG lässt sich auf diese klare Leitlinie nicht ein. Es sei – so das BAG – eine Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Hierbei könnten auch **fachliche Weisungsbefugnisse** einer Führungskraft Berücksichtigung finden, sofern sich aus ihrer Wahrnehmung eine Einbindung in die von den Arbeitnehmern zu erledigenden operativen Aufgaben und die Arbeitsprozesse ergebe. Typischerweise sei von einer Eingliederung auszugehen, wenn die Führungskraft mit den im Betrieb tätigen Arbeitnehmern regelmäßig zusammenarbeiten müsse und damit ihre fachlichen Weisungsbefugnisse auch tatsächlich wahrnehme.

FOLGERUNGEN

Der Praxis wird es nicht leicht gemacht. Fachliche Weisungsrechte können, müssen aber nicht zu einer Eingliederung führen. Einmal mehr zählt der Einzelfall; die Praxis wird sich darauf einstellen müssen und im Übrigen mit Spannung erwarten, wie die Rechtsprechung die nunmehr gebotene Gesamtwürdigung mit Leben füllt und offene Konstellationen wie aus dem Ausland agierende Matrixmanager sowie unternehmensfremde Matrixmanager angeht.

Die nächsten Akte im Schauspiel um die „Matrixstrukturen“ sind gewiss.

Falls Sie in den Verteiler unseres kostenlosen Kanzlei-Newsletters aufgenommen werden möchten, senden Sie uns zu diesem Zweck bitte eine kurze [Mail](#).

KONTAKT



Dr. Thilo Mahnhold
t.mahnhold@justem.de



Patrizia Post
p.post@justem.de

www.justem.de